# Amt für Migration

#### Ausländerwesen

Steistegstrasse 13 Postfach 454 6431 Schwyz Telefon 041 819 22 68 www.sz.ch/migration



# Newsletter Nr. 2 zum Ukrainekrieg – Schwerpunkt Schutzstatus S

Information des Amtes für Migration bzgl. des Ukrainekrieges vom 14. März 2022

#### 1. Einleitung

Schutzsuchende aus der Ukraine, die ihre Heimat wegen des Krieges verlassen mussten, sollen in der Schweiz den Schutzstatus S erhalten. Das hat der Bundesrat in seiner Sitzung vom 11. März 2022 entschieden. Damit sollen die Geflüchteten schnell und unbürokratisch ein Aufenthaltsrecht erhalten, ohne dass sie ein ordentliches Asylverfahren durchlaufen müssen. Der Schutzstatus wurde per 12. März 2022 eingeführt.

Mit dem Schutzstatus S kann einer bestimmten Personengruppe für die Dauer einer schweren Gefährdung, insbesondere während eines Krieges, kollektiv Schutz gewährt werden. Beim Schutzstatus S handelt es sich um einen rückkehrorientierten Status.

Bei den aus der Ukraine in die Schweiz geflüchteten Personen handelt es sich vorwiegend um Frauen mit Kindern, einzelne Frauen und teilweise ganze Familien, häufig auch mit Haustieren. Der Bundesrat geht davon aus, dass in den kommenden Wochen bis zu 600 Personen täglich in die Bundesasylzentren (BAZ) eintreten.

#### 2. Faktenblatt zum Schutzstatus S

Der Schutzstatus S gewährt den betroffenen Personen ein Aufenthaltsrecht, sie können ihre Familienangehörigen nachziehen und haben wie vorläufig Aufgenommene Anspruch auf Unterbringung, Unterstützung (insb. Sozialhilfe) und medizinische Versorgung. Kinder können zur Schule gehen.

Mit dem Schutzstatus S erhalten die Betroffenen einen Ausweis S, seit heute (14. März 2022) im Kreditkartenformat. Dieser Ausweis ist auf höchstens ein Jahr befristet, jedoch verlängerbar. Nach frühestens fünf Jahren erhalten Schutzbedürftige eine Aufenthaltsbewilligung B, die bis zur Aufhebung des vorübergehenden Schutzes befristet ist.

Der Schutzstatus S gilt für folgende Personenkategorien:

- a) Schutzsuchende ukrainische Staatsbürger und ihre Familienangehörige (Partner, minderjährige Kinder und andere enge Verwandte, welche zum Zeitpunkt der Flucht ganz oder teilweise unterstützt wurden), welche vor dem 24. Februar 2022 in der Ukraine wohnhaft waren.
- b) Schutzsuchende Personen anderer Nationalität und Staatenlose sowie ihre Familienangehörige gemäss Definition in Buchstabe a, welche vor dem 24. Februar 2022 einen internationalen oder nationalen Schutzstatus in der Ukraine hatten.
- c) Schutzsuchende anderer Nationalität und Staatenlose sowie ihre Familienangehörige gemäss Definition in Buchstabe a, welche mit einer gültigen Kurzaufenthalts- oder Aufenthaltsbewilligung belegen können, dass sie über eine gültige Aufenthaltsberechtigung in der Ukraine verfügen und nicht in Sicherheit und dauerhaft in ihre Heimatländer zurückkehren können.

Mit dem Schutzstatus S ist es den Betroffenen erlaubt, ohne Reisebewilligung ins Ausland zu reisen und in die Schweiz zurückzukehren. Gemäss Beschluss des Bundesrates vom 11. März 2022 brauchen Schutzbedürftige Personen kein Rückreisevisum, da sie frei reisen können.

Für Inhaber des Schutzstatus S hat der Bundesrat bezüglich der Erwerbstätigkeit günstigere Bedingungen erlassen. So sollen Schutzbedürftige neu ohne Wartefrist einer Erwerbstätigkeit nachgehen können. Die Bewilligung zur vorübergehenden unselbständigen Erwerbstätigkeit kann ab dem Zeitpunkt der Gewährung des Schutzstatus S ohne Wartefrist erteilt werden. Zudem kann Schutzbedürftigen neu auch eine vorübergehende selbständige Erwerbstätigkeit bewilligt werden. Auch diese Bewilligung kann ohne Wartefrist ab Gewährung des Schutzstatus S erteilt werden. Zuständig für die Erteilung der Bewilligung zur Erwerbstätigkeit ist das Amt für Arbeit.

### 3. Ablauf des Verfahrens zur Erteilung des Schutzstatus S

Wie bereits ausgeführt soll den Geflüchteten mittels des Schutzstatus S schnell und möglichst unbürokratisch Schutz gewährt werden können, ohne dass sie ein ordentliches Asylverfahren durchlaufen müssen. Der Schutzstatus S impliziert daher gewichtige Änderungen zum ordentlichen Ablauf im Asylbereich. In den letzten Tagen haben interkantonale Gremien gemeinsam mit dem EJPD und dem SEM die neuen Abläufe so gut als möglich definiert. Der Verfahrensablauf soll wie folgt aussehen:

- 1. Die Registrierung aller Geflüchteten liegt in der Verantwortung des SEM und <u>findet in der Regel in den Bundesasylzentren</u> (für aktuelle Registrationskapazitäten und Adressen siehe «Kapitel 6 Weiterführende Links») oder in dafür eingerichteten Registrierzentren statt. Das SEM nimmt dort die Anmeldung zum Schutzstatus entgegen, nimmt Fingerabdrücke, überprüft die Personalien und leitet dann die nicht vulnerablen Menschen an einen Desk weiter, wo für sie eine Unterkunft organisiert wird. Der Prozess von der Registrierung zur Platzierung soll gemäss Auskunft des SEM maximal 24 Stunden dauern.
- 2. Am Desk wird die Unterbringung der Schutzsuchenden wie folgt geregelt:
  - Personen, die bereits bei Privaten untergebracht sind und dortbleiben m\u00f6chten (und k\u00f6nnen), werden dem entsprechenden Kanton zugewiesen. Das SEM teilt dem Kanton die notwendigen Daten mit (inklusive Adresse der Gastfamilie).
  - Personen, die noch keine Unterkunft haben, aber privat wohnen möchten, werden einem Kanton mit einer geeigneten Privatunterkunft zugewiesen, wobei der Kanton bestimmen kann, ob er die Person selbst unterbringen möchte oder ob er die Unterstützung der SFH in Anspruch nimmt. Ist er einverstanden mit einer Platzierung durch die SFH, so erhält er ebenfalls die notwendigen Daten (inklusive Adresse der Gastfamilie). Gibt die Person an, in einem bestimmten Kanton leben zu wollen, weil sie dort Verwandte oder Bekannte hat, so wird darauf nach Möglichkeit Rücksicht genommen.
  - Personen, die nicht geeignet sind für eine Unterbringung in einer Gastfamilie (Vulnerable, UMA/MNA) oder dies nicht wünschen, werden einem Kanton zugewiesen, der sie in seinen Strukturen unterbringt. Diese Zuweisung erfolgt so, dass der Verteilschlüssel möglichst eingehalten werden kann. Es ist jedoch zeitweise mit Abweichungen zu rechnen. Wie diese kompensiert werden, ist Gegenstand von Überlegungen in den nächsten Wochen.
- 3. Später (nicht mehr im Beisein der Geflüchteten) führt das SEM einen Sicherheitscheck durch und entscheidet über den Schutzstatus. Wird dieser gewährt, erhält der Kanton die entsprechende Meldung, der S-Ausweis wird ausgestellt und ab diesem Zeitpunkt entrichtet der Bund dem Kanton die Globalpauschale 1 (bezüglich Finanziellem, siehe Kapitel 4). Diese Prozessschritte sollen innerhalb von drei Tagen ab Anmeldung zum Schutzstatus erfolgen.
- 4. Aufgrund der Zuständigkeit des Bundes für die Erteilung des Schutzstatus S ist das Amt für Migration nicht mehr für die Regelung der Geflüchteten zuständig. Dementsprechend werden grundsätzlich keine Visaverlängerungen aufgrund des Ukrainekrieges mehr vorgenommen (vgl. Newsletter 1 zum Ukrainekrieg vom 4. März 2022).

#### 4. Finanzielles

Die Kantone erhalten vom Bund für Schutzbedürftige während der Dauer der vorübergehenden Schutzgewährung bis zu deren Erlöschen oder Aufhebung (längstens aber bis 5 Jahre nach Schutzgewährung mit dem Erhalt einer Aufenthaltsbewilligung) die Globalpauschale 1 (Globalpauschale für Asylsuchende und vorläufig aufgenommene Ausländer). Diese beinhaltet einen Anteil für Mietkosten, Sozialhilfe- und Betreuungskosten, Krankenversicherungsprämien, etc.

Für Personen, die bereits jetzt in den Gemeinden bei Verwandten Unterkunft erhalten haben und in finanzielle Schwierigkeiten geraten, soll die Gemeinde mit Nothilfe unterstützen, solange sie noch nicht registriert sind.

Die Schutzsuchenden werden dem Verteilschlüssel angerechnet. Als Folge davon wird der Kanton die Ausnützungsziffer des Verteilschlüssels erhöhen müssen. Ein separates Schreiben mit den exakten Informationen ist in Ausarbeitung. Die Ausrichtung der Beiträge an die Gemeinden wird sich nach § 28 ff. der Vollzugsverordnung zum Kantonalen Gesetz zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und zum Asylgesetz (MigV) richten.

Hat der Bundesrat den vorübergehenden Schutz nach fünf Jahren noch nicht aufgehoben, so zahlt der Bund den Kantonen die Hälfte der Globalpauschale 2 sowie eine Integrationspauschale für Schutzbedürftige mit einer Aufenthaltsbewilligung (Ausweis B).

Für Personen mit Schutzstatus S zahlt der Bund noch keine Integrationspauschale. Dafür gibt es keine rechtliche Grundlage. Der Bund erleichtert aber die soziale und berufliche Integration, indem Kinder sofort die Schule besuchen und Erwachsene ohne Wartefrist eine Erwerbstätigkeit aufnehmen können. Bund und Kantone prüfen die Bedürfnisse im Bereich der Sprachvermittlung, um diese Integration zu fördern. Die Kantone sind frei, weitere Integrationsleistungen vorzusehen.

# 5. Zuweisung der Schutzsuchenden und Zusammenarbeit mit den Gemeinden

Der Kanton Schwyz ist bereits daran, seine Aufnahmekapazität zu erhöhen und hat die Caritas Schweiz angewiesen, zusätzliches Personal zu rekrutieren.

Ein Novum bei der Zuweisung ist die Zusammenarbeit mit der Schweizerischen Flüchtlingshilfe (SFH). Die SFH verfügt über ca. 30'000 angebotene Unterkünfte im Privatsektor, teils in Familien, teils leerstehende Wohnungen. Diese sind ungleich in der Schweiz verteilt. Die minimale Aufnahmepflicht in den Privatunterkünften beträgt 90 Tage. Für eine Anschlusslösung, sofern nötig, ist die Zuweisungsgemeinde zuständig.

Bei der Zuweisung arbeitet die SFH mit dem SEM in den BAZ zusammen. Kann eine Person privat untergebracht werden, werden die Kantone mit Adressenangabe informiert. Es ist nicht auszuschliessen, dass sich die SFH direkt bei der Gemeinde meldet. Allenfalls könnte sich auch die SOS Ticino (siehe «Kapitel 6 – Weiterführende Links») melden, die die Flüchtlinge vom BAZ in Chiasso verteilt. Das Amt für Migration wird jedenfalls umgehend nach Erhalt der Informationen die Gemeinde informieren, in welcher diese private Unterbringung erfolgen wird oder bereits erfolgt ist.

Weil davon auszugehen ist, dass der weitaus grössere Anteil zugewiesener Personen über die kantonalen Strukturen erfolgt, ist das Amt für Migration auf die optimale Zusammenarbeit mit Ihnen angewiesen. Wir bitten Sie, Ihre Notfallkonzepte zu prüfen und proaktiv Wohnraum zu rekrutieren. Angebote für Unterkünfte von Privatpersonen sind der Schweizerischen Flüchtlingshilfe zu melden. Wir werden versuchen, den Vorlauf von sechs Wochen bei einer Zuweisung einzuhalten, weshalb zusätzliche kantonale Unterkünfte gesucht werden.

Auch bitten wir Sie darum, mittels aktiver Kommunikation Schutzsuchende aufzurufen, sich innerhalb der nächsten Wochen im BAZ der Region registrieren zu lassen. Nur so kann ihnen der Schutzstatus S erteilt werden. Für eine aktuelle Übersicht der Registrationskapazitäten in den Bundesasylzentren, siehe «Kapitel 6 – Weiterführende Links».

# 6. Weiterführende Links

Informationen des Kantons zum Krieg in der Ukraine	https://www.sz.ch/behoerden/information-medien/medienmitteilungen/ukraine.html/72-416-412-1379-8449
Aktuelle Informationen bzgl. der Ukra- ine vom Staatssekretariat für Migra- tion	https://www.sem.admin.ch/sem/de/home/sem/aktuell/uk-raine-krieg.html
Übersicht über Registrationskapazitäten der Bundesasylzentren und Helpline des Staatssekretariats für Migration	<ul> <li>https://www.sem.admin.ch/sem/de/home.html</li> <li>Adresse BAZ Altstätten: Bleichmühlistrasse 6, 9450 Altstätten</li> <li>Adresse BAZ Chiasso: Via Motta 1B, 6830 Chiasso</li> </ul>
Anmeldung als Gastfamilie für ukrai- nische Geflüchtete bei der schweizeri- schen Flüchtlingshilfe	https://www.fluechtlingshilfe.ch/aktiv-werden/fuer-ukrai- nische-gefluechtete/gastfamilien-fuer-ukrainische-ge- fluechtete
Schweizerische Flüchtlingshilfe	https://www.fluechtlingshilfe.ch/
SOS Ticino	https://www.sos-ti.ch/

# 7. Varia

Dieser Newsletter ersetzt den Newsletter des Amtes für Migration vom 4. März 2022. Der Kanton hat auf seiner Homepage eine Seite zu häufig gestellten Fragen (FAQ) erstellt (siehe «Kapitel 6 – Weiterführende Links»).

Der Verlauf der kommenden Wochen und Monate ist zurzeit nicht absehbar. Sicher ist, dass von uns allen ein hohes Mass an Flexibilität und Einsatzbereitschaft verlangt wird. Für die gemeinsame Bewältigung der vor uns stehenden Aufgabe danken wir Ihnen. Das Amt für Migration wird Sie über die weiteren Entwicklungen stets auf dem Laufenden halten.

Freundliche Grüsse

Amt für Migration

Markus Blättler

Amtsvorsteher